

Information über das Gesetz der Hundehaltung im Kanton Freiburg

Per 1. Juli 2007 ist im Kanton Freiburg das neue Gesetz über die Hundehaltung sowie seine Ausführungsverordnung in Kraft getreten. Immer noch werden viele Fragen von Seiten der Hundehalter gestellt oder die Hundehalter sind ganz einfach nicht informiert über die neue Situation. Nachfolgend ein Informationsschreiben, verfasst durch das Veterinäramt, mit den wesentlichen Elementen des neuen Gesetzes über die Hundehaltung. Dies ist als Zusammenfassung zu verstehen, der komplette Gesetzestext kann beim Kant. Veterinäramt bezogen werden.

Grundsätzlich gilt:

Die Halter von verbotenen oder bewilligungspflichtigen Hunden und / oder jeder Haushalt, der mehr als zwei Hunde hält die über 1 Jahr alt sind, unabhängig der Rasse, hätten ihre Tiere bis zum 30. September 2007 beim Veterinäramt melden sollen. Zu diesem Zweck können Sie die notwendigen Formulare beim Veterinäramt verlangen oder sie direkt von der Internetseite des Amtes herunterladen (www.admin.fr.ch/hund).

1. Kennzeichnung und Registrierung

Alle Hunde (tätowiert oder nicht) müssen ab dem 1. Juli 2007 mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Datenbank ANIS registriert werden (Ausnahmen sind keine möglich).

Alle Welpen müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Datenbank ANIS registriert werden, dies spätestens im Alter von drei Monaten und **in jedem Fall vor der Abgabe durch den Züchter an Dritte**. Jegliches Erzeugen von Welpen, ob dies mit Absicht geschieht oder nicht, gilt als Zucht.

2. Das Halten von mehr als zwei erwachsenen Hunden ist bewilligungspflichtig.

Jeder Person/jeder Haushalt, die mehr als zwei erwachsene Hunde halten will, muss mindestens 30 Tage im Voraus beim Veterinäramt ein Gesuch einreichen, unabhängig von der Rasse.

2.1 Übergangsregelung für die Bewilligung für das Halten von mehr als zwei über ein Jahr alten Hunden

Die Halter, die im gleichen Haushalt mehr als zwei erwachsene über ein Jahr alte Hunde haben, müssen ihre Hunde melden und das Gesuch (offizielles Formular) vor dem 30. September 2007 einreichen.

3. Meldung der gefährlichen Hunde / Bisse

Tierärzte, Ärzte, Hundeausbildner, Gemeinden, Beamte der öffentlichen Gewalt, Tierpensionen und Tierheime müssen jeden Hund melden (offizielles Dokument), der eine Person verletzt hat, ein Tier erheblich verletzt hat oder Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhalten zeigt. Wenn eine Gemeinde erfährt, dass ein Hund ein aggressives Verhalten zeigt, trifft sie gegenüber dem Halter die notwendigen Präventionsmassnahmen.

4. Der Bewilligungspflicht unterliegende Rassen

Wer einen Hund einer vom Staatsrat bezeichneten Rasse **züchtet, halten, verwenden oder einführen** will, muss **mindestens 30 Tage vor der Aufnahme** einer dieser Tätigkeiten beim Veterinäramt das **Bewilligungsgesuch** (offizielles Formular) einreichen. Nur Hunde mit Abstammungsausweis werden als reinrassig anerkannt.

Die Rasseliste setzt sich wie folgt zusammen:

American Staffordshire Terrier, Boerbull (Boerboel), Bullterrier, Cane Corso Italiano, Dobermann, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogo Canario (Kanarische Dogge), Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol (Spanischer Mastiff), Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa.

Die Rasseliste kann jederzeit vom Staatsrat ergänzt bzw. angepasst werden.

4.1 Übergangsregelung für Rassehunde, die bereits vor dem 1. Juli 2007 auf dem Kantonsgebiet gelebt haben

Die bewilligungspflichtigen Hunde müssen dem Veterinäramt bis spätestens 30. September 2007 gemeldet (offizielles Formular) werden.

Andere Pflichten: die Halter müssen insbesondere ein **Gesundheitszeugnis des Hundes (ausgestellt von Ihrem Tierarzt)** vorlegen und den Hund, wenn dies noch nicht erfolgt ist, mit einem Mikrochip kennzeichnen (auch bei Vorliegen einer lesbaren Tätowierung). Diese Hunde und ihre ordentlichen Halter werden später zu einer Beurteilung der Führbarkeit vorgeladen.

4.2 Übergangsregelung für die Zucht von bewilligungspflichtigen Hunden

Alle Züchter von bewilligungspflichtigen Hunden müssen ihre Zucht dem Amt melden und ein Gesuch für die Bewilligung zur Fortführung dieser Tätigkeit einreichen, dies bis zum 30. September 2007.

In einer ersten Phase sind die Züchter dem Meldeverfahren ihrer bewilligungspflichtigen Hunde unterworfen. In einer zweiten Phase werden die Haltung der Hunde und die Kompetenzen des Züchters durch das Amt überprüft.

Dennoch haben die Züchter die Pflicht, alle Geburten seit dem 1. Mai 2007 und die Daten der Personen, denen sie einen Hund abgegeben haben, zu melden. **Jegliches Erzeugen von Welpen, ob dies mit Absicht geschieht oder nicht, gilt als Zucht.**

5. Verbotene Hunde

Das Züchten, Halten, Verwenden und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten: Hunde des **Typs Pitbull**, Hunde aus der **Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull**, Hunde aus **Kreuzungen mit Hunden der Rassen nach dem vom Staatsrat erlassenen Liste** (siehe „Der Bewilligungspflicht unterliegende Rassehunde“).

Wenn die Abstammung nicht mittels Abstammungsnachweis bewiesen werden kann, ist der Hund als Hund aus einer Kreuzung anzusehen. Das Verfahren für verbotene Hunde ist anwendbar.

5.1 Übergangsregelung für verbotene Hunde, die bereits vor dem 1. Juli 2007 auf dem Kantonsgebiet gelebt haben

Die Hunde des Typs Pitbull und Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull, die bereits vor dem 1. Juli 2007 auf dem Kantonsgebiet gelebt haben, müssen kastriert werden. Die ordentlichen Halter haben bis am 30. September 2007 Zeit, um dies zu tun. Sie müssen den Hund ebenfalls bis zu diesem Datum dem Amt melden.

Andere Pflichten: die Halter müssen insbesondere ein **Gesundheitszeugnis des Hundes (ausgestellt von ihrem Tierarzt)** vorlegen und den Hund, wenn dies noch nicht geschehen ist, mit einem Mikrochip kennzeichnen. Diese Hunde und ihre ordentlichen Halter werden später zu einer Beurteilung der Führbarkeit vorgeladen.

5.2 Hunde aus Kreuzungen mit Hunden der Rassen nach der vom Staatsrat erlassenen Liste müssen nicht systematisch kastriert werden. Die ordentlichen Halter müssen ihren Hund bis am 30. September 2007 dem Amt melden.

In Betrachtung des Verbots der Zucht dieser Hunde **empfiehlt das Amt ihre Kastration**. Das Amt kann diese Massnahme nach Meldung des Hundes anordnen. Diese Massnahme wird in der Regel angeordnet werden mit dem Ziel, die Geburt von verbotenen Hunden zu verhindern.

Andere Pflichten: die Halter müssen insbesondere ein **Gesundheitszeugnis des Hundes (ausgestellt von ihrem Tierarzt)** vorlegen und den Hund, wenn dies noch nicht geschehen ist, mit einem Mikrochip kennzeichnen. Diese Hunde und ihre ordentlichen Halter werden später zu einer Beurteilung der Führbarkeit vorgeladen.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen können Sie sich direkt an Herrn Fontana, Verantwortlicher für Hundefragen beim Kant. Veterinäramt melden.

Adresse:

Kantonales Veterinäramt
ch. De la Madeleine 1
1763 Granges-Paccot
Tel: 026 305 22 70
E-Mail: svet@fr.ch
Homepage: www.admin.fr.ch/hund